S 7 RJ 802/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 802/00
Datum	26.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 486/02
Datum	12.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 26.03.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Leistungen wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der 1962 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf eines Werkzeugmachers erlernt (PrÃ¼fung 1981) und bis zu seiner Erkrankung am 01.12.1997 immer im Reparatur- und Neu-Werkzeugbau gearbeitet.

Auf den Rentenantrag vom 22.06.1999, den der KlÃ¤ger damit begrÃ¼ndete, er kÃ¶nne wegen Schmerzen im Lumbalbereich und im Bereich der HÃ¼ftgelenke nur noch halbtags arbeiten, lieÃ die Beklagte den KlÃ¤ger durch den Sozialmediziner Dr.H. untersuchen, der den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig hielt, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig mit EinschrÃ¤nkungen zu verrichten (Gutachten vom 10.08.1999). Mit Bescheid vom 19.08.1999 lehnte die Beklagte

Rentenleistungen ab und verwies den KlÃ¤ger auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Im Vorverfahren wurde der KlÃ¤ger von dem Psychiater Dr.W. (Gutachten vom 25.11.1999) und dem Chirurgen Dr.R. (Gutachten vom 14.12.1999) untersucht. Vom 15.03. bis 12.04.2000 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger ein stationÃ¤res Heilverfahren in der Klinik F./Bad H. ; im Abschlussbericht dieser Klinik wurde der KlÃ¤ger fÃ¼r arbeitsfÃ¤hig fÃ¼r Lager- und Transportarbeiten befunden, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne er leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder Position mit weiteren FunktionseinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten. Im Widerspruchsbescheid vom 21.09.2000 verwies die Beklagte den KlÃ¤ger auf die ihm zumutbaren TÃ¤tigkeiten als Werkzeuglagerist, Montierer im Kleinapparate- und KleingerÃ¤tebau, Kleinteilekontrolleur, MaÃprÃ¼fer, PrÃ¼fer und Kontrolleur von Werkstoffen und Produkten und Ausgeber von Werkstoffen.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) nach Beinahme verschiedener Ã¤rztlicher Befundberichte und Unterlagen sowie der Unterlagen des ÃrztlichenDienstes des Arbeitsamtes Coburg den OrthopÃ¤den Prof.Dr.S. zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser hat im Gutachten vom 26.03.2002 leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit EinschrÃ¤nkungen vollschichtig fÃ¼r zumutbar gehalten. Die von der Beklagten genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten seien zumutbar, wenn die von ihm beschriebenen FunktionseinschrÃ¤nkungen beachtet wÃ¼rden.

Mit Urteil vom 26.03.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei als Facharbeiter zu betrachten. Nach den medizinischen Ermittlungen kÃ¶nne er zwar seinen erlernten Beruf nicht weiter ausÃ¼ben; er sei jedoch im Bereich der Elektro-/Metallindustrie auf PrÃ¼f- und Kontrollarbeiten sowie Montagearbeiten verweisbar. Zumutbar sei etwa eine TÃ¤tigkeit als Monteur (GerÃ¤te zusammensetzen) in der Elektro-/Metallindustrie oder in feinmechanischen Betrieben. Bei komplexen MontagetÃ¤tigkeiten seien entsprechende Facharbeiterqualifikationen erforderlich, die in die Lohngruppen II bis IV bzw in die Lohngruppe V des Lohntarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie eingruppiert seien; solche MontagetÃ¤tigkeiten seien nach einer Anlernzeit von lÃ¤ngstens 3 Monaten zu verrichten.

Zur BegrÃ¼ndung seiner hiergegen eingelegten Berufung verweist der KlÃ¤ger auf die von der Beklagten und von Prof.Dr.S. festgestellten orthopÃ¤dischen GesundheitsstÃ¶rungen. Mit der Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens bestehe aber von seiner Seite aus kein EinverstÃ¤ndnis. Er ist der Auffassung, dass er nicht in der Lage sei, leichte TÃ¤tigkeiten noch die vom Gutachter bejahten VerweisungstÃ¤tigkeiten vollschichtig bzw im Zeitumfang von mindestens 6 Stunden tÃ¤glich zu verrichten. Hierzu verweist er auf das Attest des OrthopÃ¤den Dr.H. , nach dessen Auffassung von BU wie auch von EU auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen sei.

Im Termin vom 26.03.2003 hat der Senat den KlÃ¤ger, der seit Juni 2001 eine KleingaststÃ¤tte ohne Speisen betreibt, informatorisch angehÃ¶rt; insoweit wird auf die Niederschrift vom gleichen Tage verwiesen. Der KlÃ¤ger hat auÃerdem den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2002 vorgelegt (EinkÃ¼nfte aus

Gewerbebetrieb 13.770,00 EUR). Der Chirurg Prof.Dr.W. hat das Gutachten vom 16.02.2004 erstattet. Er gelangt nach Untersuchung des KlÃ¤gers zu einer Leistungsbeurteilung, nach der dem KlÃ¤ger leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten zumutbar seien. Die Arbeiten sollten im Wechselrhythmus von Stehen, Sitzen und Gehen verrichtet werden; es sollten Arbeiten in Zwangshaltung oder Arbeiten, die Heben oder Tragen von schweren GegenstÃ¤nden umfassen, vermieden werden. Auch die AusÃ¼bung des Berufs als Werkzeugmacher erscheine mÃ¶glich.

Diese Leistungsbeurteilung wird vom KlÃ¤ger bestritten: Ihm sei weder die TÃ¤tigkeit des Werkzeugmachers noch als Hausmeister zumutbar. Im Ãbrigen habe schon Prof.Dr.S. im Klageverfahren festgestellt, dass er lediglich fÃ¼r leichte Arbeiten verwendungsfÃ¤hig sei. DemgegenÃ¼ber wÃ¼rden sowohl einem Hausmeister als auch einem Werkzeuglageristen teilweise mittelschwere und unter UmstÃ¤nden schwere kÃ¶rperliche Belastungen abverlangt.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Urteils des SG Bayreuth vom 26.03.2002 sowie des Bescheides vom 19.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.09.2000 zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag vom 22.06.1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Hilfsweise beantragt er die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte trÃ¤gt vor: Nach dem Ergebnis des nun vorliegenden Gutachtens von Prof.Dr.W. seien TÃ¤tigkeiten als Werkzeugmacher und Hauswart/Hausmeister zumutbar.

Wegen der Einzelheiten wird zur ergÃ¤nzung des Tatbestands auf die Streitakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen, auÃerdem auf die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und die frÃ¼heren Klageakten des SG Bayreuth S 2 RJ 884/98 und S 4 SB 209/01.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich aber als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 26.03.2002 vielmehr zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Gesetzes ist und ihm somit ein Anspruch gegen die Beklagte auf Leistungen wegen BU nicht zusteht.

Die Rechtslage beurteilt sich gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs 2 SGB VI noch nach Â§ 43 SGB VI in der vom 01.01.1992 bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung (aF), da ein Leistungsbeginn vor dem 01.01.2001 in Streit steht; eine Ãnderung zu Gunsten des KlÃ¤gers in dem Sinn, dass ab 01.01.2001 ein Rentenanspruch bestehen kÃ¶nnte, ist durch die zum 01.01.2001 erfolgte RechtsÃ¤nderung (insbesondere

Â§Â§ 43, 240, 241 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung â□□ nF -) nicht eingetreten.

Nach Â§ 43 Abs 2 SGB VI aF sind nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit sind beim KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt.

Das nach Satz 1 der Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich fÃ¼r den Senat aus dem Gutachten des Prof.W. vom 16.02.2004. Die Untersuchung und Befunderhebung durch den Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen hat ergeben, dass dem KlÃ¤ger auch mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig zumutbar sind und zwar seit Rentenantragstellung. An FunktionseinschrÃ¤nkungen sind dabei zu beachten, dass der KlÃ¤ger im Wechselrhythmus arbeiten sollte und dass Arbeiten in Zwangshaltung oder Arbeiten, die Heben oder Tragen von schweren GegenstÃ¤nden umfassen, sowie Arbeiten unter dauerhafter KÃ¤lte- und NÃ¤sseeinwirkung und in Zwangshaltung vermieden werden sollten. Im Ã□brigen hat der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige keinen Zweifel daran gelassen, dass dem KlÃ¤ger nicht nur leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig zumutbar sind. Der Senat hat keine Bedenken, sich der LeistungseinschÃ¤tzung durch Prof.W. anzuschlieÃ□en, der einmal Ã¼ber eine langjÃ¤hrige forensische Erfahrung verfÃ¼gt und zum anderen sÃ¤mtliche GrundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers beschrieben und leistungsmÃ¤Ã□ig Ã¼berzeugend bewertet hat.

BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte liegen nicht vor, da der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃ□wege zurÃ¼cklegen kann (vgl hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr 10). Eine EinschrÃ¤nkung der UmstellungsfÃ¤higkeit ist beim KlÃ¤ger nicht ersichtlich. Die Einhaltung betriebsunÃ¼blicher Pausen ist nicht erforderlich.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BU der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen. MaÃ□geblicher Hauptberuf ist vorliegend derjenige, den der KlÃ¤ger zuletzt bei der Firma Dr.S. in N./K. ausgeÃ¼bt hat, somit der eines Werkzeugmachers. Dabei besteht zwischen den Beteiligten kein Streit darÃ¼ber, dass der KlÃ¤ger als â□□ schlichter â□□ Facharbeiter zu betrachten ist.

Die Ermittlungen des Senats, insbesondere die AusfÃ¼hrungen des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Prof.W. haben zwar ergeben, dass dem KlÃ¤ger eine TÃ¤tigkeit als Werkzeugmacher auch aus gesundheitlichen GrÃ¼nden noch zumutbar ist. Dies kann zur Ãberzeugung des Senats aber dahinstehen. Denn fÃ¼r die Annahme von BU reicht es nicht aus, wenn ein Versicherter seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI aF ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr 138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt.

Ausgehend von diesem Mehrstufenschema und von dem vom Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen beschriebenen LeistungsvermÃ¶gen muss sich der KlÃ¤ger auf andere (gesundheitlich und sozial zumutbare) TÃ¤tigkeiten verweisen lassen, die â entsprechend dem Mehrstufenschema des BSG â qualifizierten AnlerntÃ¤tigkeiten vergleichbar sind und dementsprechend tariflich entlohnt werden. Als solche VerweisungstÃ¤tigkeit kommt beim KlÃ¤ger einmal die jetzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Gastwirt in Betracht. Auf selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten ist ein Versicherter durchaus verweisbar. Denn unter TÃ¤tigkeiten im Sinne des Â§ 43 Abs 2 SGB VI aF sind nicht nur die in Â§Â§ 1 bis 4 SGB VI erfassten BeschÃ¤ftigungen zu verstehen, sondern jede ErwerbstÃ¤tigkeit abhÃ¤ngiger wie auch selbststÃ¤ndiger Art (BSG SozR Nr 45 zu Â§ 1246 RVO). Die Verweisung auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ist daher zulÃ¤ssig. Voraussetzung ist allerdings, dass der Versicherte in der selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit eine sichere Existenzgrundlage gefunden hat und die schon seit lÃ¤ngerer Zeit in nennenswertem Umfang und mit wirtschaftlichem Erfolg betriebene selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit im eigenen Unternehmen nur fortzusetzen braucht. Diese Voraussetzungen sind im Fall des KlÃ¤gers zur Ãberzeugung des Senats erfÃ¼llt, nachdem sich aus dem Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2002 ergibt, dass der KlÃ¤ger durchaus mit seiner TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndiger Gastwirt in der Lage ist, die HÃ¤lfte einer gesunden Vergleichsperson zu verdienen. Dazu ist der KlÃ¤ger auch gesundheitlich in der Lage. Denn nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Prof.W. kann der KlÃ¤ger die anfallenden Arbeiten in der Gastwirtschaft selbst verrichten.

Als weitere VerweisungstÃ¤tigkeit kommt beim KlÃ¤ger auch der Einsatz als Hauswart in grÃ¶Ãeren Wohnanlagen bzw VerwaltungsgebÃ¤uden in Betracht. Die Verweisung eines Facharbeiters auf diese TÃ¤tigkeit ist nach der Rechtsprechung zulÃ¤ssig (vgl BSG SozR 3-2960 Â§ 46 Nr 2). Den Zugang zu einer solchen BerufstÃ¤tigkeit erreicht ein Arbeitnehmer in der Regel durch Abschluss einer Facharbeiterausbildung.

Das berufstypische Einsatzgebiet des Hauswarts zeichnet sich gerade dadurch aus, dass zahlreiche unterschiedliche Aufgaben anfallen, die weitgehend seiner eigenverantwortlichen Zeiteinteilung unterliegen und deshalb in der Regel ohne

besonderen Zeitdruck verrichtet werden kÃ¶nnen. Arbeiten in Zwangshaltungen fallen nicht oder allenfalls kurzzeitig an, wenn man unter diesem Aspekt folgende Aufgabenbereiche eines Hauswarts in Betracht zieht: RegelmÃ¤Ãiges kontrollieren von GebÃ¤uden, AuÃenanlagen, technischen Einrichtungen/Anlagen (Heizungs-, Klima-, Fernmelde- und Alarmanlagen) auf FunktionstÃ¼chtigkeit bzw OrdnungsmÃ¤Ãigkeit; Erledigen oder Veranlassen von Reparaturen; Ãberwachen und Sicherstellung von Versorgung mit HeizÃ¶l, Gas, Strom und Ã¤hnlichem; FÃ¼hren der Aufsicht Ã¼ber Reinigung, Instandhaltung und Instandsetzung der GebÃ¤ude; Aufzeichnen von Arbeits- und Materialkosten oder Anfertigen von Berichten fÃ¼r EigentÃ¼mer/Verwalter. Bei diesen TÃ¤tigkeiten kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Besteigen von Leitern und GerÃ¼sten erforderlich ist. MÃ¶glicherweise hat der Hauswart zB beim Auswechseln von Leuchtmitteln eine Hausleiter zu besteigen; dies fÃ¤llt aber nur gelegentlich an und ist dem KlÃ¤ger daher unter BerÃ¼cksichtigung der von Prof.W. erhobenen Befunde ohne weiteres mÃ¶glich. Hauswarte bearbeiten auÃerdem Mietbeschwerden und achten auf die Einhaltung der Hausordnung. Es werden Arbeits- und Materialkosten aufgezeichnet und Berichte fÃ¼r den EigentÃ¼mer bzw Verwalter gefertigt. Sie fÃ¼hren Besichtigungen fÃ¼r Mietinteressenten und Wohnungsabgaben bzw -Ã¼bernahmen durch. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger in der Lage ist, auch solche schriftliche Arbeiten zu verrichten. Die Entlohnung erfolgt in der Privatwirtschaft regelmÃ¤Ãig in Lohngruppen fÃ¼r angelernte Arbeitnehmer, im Ã¶ffentlichen Dienst als Facharbeiter. Im beruflichen Einsatzbereich eines Hauswarts kann der KlÃ¤ger somit (aufgrund einschlÃ¤giger Vorkenntnisse ohne eine Ã¼ber 3 Monate hinausgehende Einweisungszeit) die Stellung und tarifliche Entlohnung zumindest eines qualifiziert angelernten Arbeiters erreichen und damit mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen (gelernter Werkzeugmacher).

Nach alledem ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs 2 SGB VI aF und hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BU. Bei einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen stehen dem KlÃ¤ger auch Leistungen nach den ab 01.01.2001 geltenden Vorschriften nicht zu. Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI aF bzw ab 01.01.2001 auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs 2 SGB VI liegen bei dem festgestellten LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ebenfalls nicht vor.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren unterlegen blieb.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 07.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024